



Mandanteninformation August 2009

Inhaltsübersicht

Nachdem der Gesetzgeber auf allen Gebieten neue Regelungen erlässt und Bestehendes ändert, erlauben wir uns, Ihnen auf den folgenden Seiten eine kleine Auswahl wichtiger Neuregelungen zu präsentieren, im einzelnen:

Änderungen beim Zugewinn-/Versorgungsausgleich zum 1.9.2009	Seite 1
Sozialversicherung und unwiderrufliche Freistellung	Seite 2
Bauforderungssicherungsgesetz	Seite 2
Neuregelungen im Vergaberecht	Seite 3

Änderungen beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich zum 1.9.2009

Zum 01.09.2009 werden bedeutsame Änderungen sowohl beim Zugewinnausgleich als auch beim Versorgungsausgleich in Kraft treten.

● Versorgungsausgleich

Zum Versorgungsausgleich, der den Ausgleich der während einer Ehe erworbenen Rentenanswartschaften regelt, wird dann ein völlig neues Recht gelten.

Bislang wurde im Zuge einer Ehescheidung der Versorgungsausgleich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung geregelt. Unterschiedliche Anwartschaften, beispielsweise aus gesetzlicher Rente, Betriebsrente und einer privaten Rentenversicherung, wurden mittels eines komplizierten Umrechnungsmodells zu einer Gesamtrente zusammengefasst. Die beiden Gesamtrenten der Eheleute wurden miteinander verglichen, wobei derjenige ausgleichspflichtig war (und ist), der die höhere Anwartschaft erworben hat.

Zukünftig wird jedes einzelne Rentenrecht separat ausgeglichen. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Rente nur über das gesetzliche Ver-

sicherungskonto ausgeglichen wird. Bei einer Betriebsrente erwirbt der Ausgleichsberechtigte einen eigenen Rentenanspruch gegenüber dem Arbeitgeber und auch private Rentenversicherungen werden geteilt, wobei der berechtigte Ehegatte einen eigenen Rentenanspruch gegenüber der Versicherung erwirbt. Eine Gesamtbetrachtung findet daher nicht mehr statt. Dieses neue Modell nennt man internen Ausgleich.

Neu ist auch, dass bei lediglich geringfügiger Ausgleichspflicht ein Ausgleich nicht stattfindet und bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt wird. Ferner werden zukünftig Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich in wesentlich weiterem Umfang zulässig sein als bisher und müssen vom Familiengericht nicht mehr genehmigt werden. Dies betrifft sowohl Regelungen in einem Ehevertrag zu Beginn oder während der Ehe als auch solche in notariellen Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen.

● Zugewinn

Die Änderungen im Zugewinnausgleich sind weniger weit reichend, jedoch ebenfalls im Einzelfall bedeutsam. An den Grundsätzen der

Ausgleichspflicht hat sich nichts geändert. So wird, wie bisher auch, zunächst für beide Eheleute das Endvermögen vermindert um die Verbindlichkeiten zum Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrags) ermittelt. Hiervon wird das jeweilige Anfangsvermögen (Reinvermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung zuzüglich Schenkungen und Erbschaften während der Ehe) abgezogen. Der Differenzbetrag ist der jeweils während der Ehe erzielte Zugewinn. Die Hälfte hiervon stellt den Ausgleichsbetrag dar.

Im bisherigen Recht konnte das Anfangsvermögen nie negativ sein. Dies führte oft zu ungerechten Ergebnissen. Ein Ehegatte, der mit Schulden in die Ehe ging, diese während der Ehezeit abzahlte und dann bei einer Scheidung schuldenfrei war, hatte – bei Fehlen weiteren Vermögens – keinen Zugewinn erzielt. Der andere Ehegatte war daher ausgleichspflichtig, wenn er während der Ehe Vermögen angespart hatte. Zukünftig wird es so sein, dass auch negatives Anfangsvermögen berücksichtigt werden kann. In obigem Beispiel hätte der Ehegatte also einen Zugewinn in Höhe der getilgten Schulden erwirtschaftet.

Eine weitere Änderung besteht darin, dass benachteiligende Vermögensminderungen zwischen Trennung und Scheidung nicht mehr zu einer Begrenzung des Zugewinnanspruchs führen. Dies bedeutet, dass ein Zugewinnanspruch in voller Höhe bestehen bleibt, der sich aus dem bei Zustellung des Scheidungsantrags vorhandenen Vermögen ergibt, auch wenn der Ausgleichspflichtige dieses Vermögen bis zur Rechtskraft der Scheidung verbraucht hat. Bislang war der Ausgleichsanspruch auf das bei Rechtskraft vorhandene Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten beschränkt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Rechtsanwältin Susanne Ehlers (Tel. 0821/34585 – 61) und Herr Rechtsanwalt Nikolaus Fackler (Telefon 0821/34585 – 56) gerne zur Verfügung.

Sozialversicherung und unwiderrufliche Freistellung

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, sei es durch Kündigung, sei es durch Abschluss eines Aufhebungsvertrags, kommt es häufig vor, dass der Arbeitnehmer bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt wird. Dabei wurde in der

Vergangenheit geraten, derartige Freistellungen nur einseitig oder widerruflich vorzunehmen, da sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger dahingehend verständigt hatten, dass einvernehmliche unwiderrufliche Freistellungen eine Beendigung des Sozialversicherungsschutzes zur Folge haben.

Mit Urteil vom 24.9.2008, das erst im Mai diesen Jahres veröffentlicht wurde, hat das Bundessozialgericht (BSG) nun klargestellt, dass das Beschäftigungsverhältnis im beitragsrechtlichen Sinn auch bei einer bezahlten, einvernehmlichen unwiderruflichen Freistellung fortbesteht. Das BSG begründet seine Entscheidung mit der sozialversicherungsrechtlichen Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers, die nicht von der tatsächlichen Arbeitsleistung abhängig ist. Außerdem weist das BSG darauf hin, dass eine Beschäftigungslosigkeit im leistungsrechtlichen Sinne, d.h. Beschäftigungslosigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung, das Vorliegen einer Beschäftigung im beitragsrechtlichen Sinne nicht ausschließt. Es ist daher zukünftig möglich, unwiderrufliche Freistellungen zu vereinbaren, ohne dadurch den Sozialversicherungsschutz zu gefährden, solange die Arbeitsvergütung weiterbezahlt wird.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach (Telefon 0821/34585 – 21) oder Frau Rechtsanwältin Caroline Scherer (Telefon 0821/34585 – 11).

Bauforderungssicherungsgesetz

Mit dem am 1.1.2009 in Kraft getretenen Forderungssicherungsgesetz ist u.a. auch das Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG, vormals „GSB“ genannt) geändert und damit einhergehend die persönliche Haftung für verantwortlich Handelnde verschärft worden. Ziel der Neuregelung ist es, Nachunternehmern Baugeld, das an den Hauptunternehmer für die Kosten der Baumaßnahme einschließlich der Subunternehmerleistungen bezahlt wird, zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, sind künftig Baugeldempfänger (darunter fallen neben Bauträgern und Generalunternehmern künftig auch sonstige Bauunternehmer in der Kette und Baubetreuer, sofern diese zur Verfügung über Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigt sind) verpflichtet, Baugeld auf einem für jedes Bauvorhaben getrennten Konto zu separieren; anderenfalls droht den verantwortlichen Orga-

nen des Baugeldempfängers/Hauptunternehmers (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Niederlassungsleiter etc.) die Gefahr der persönlichen und strafrechtlichen Haftung, falls der Subunternehmer mit seinem Vergütungsanspruch wegen zweckwidriger Verwendung des Baugeldes nach der Insolvenz des Baugeldempfängers ausfallen sollte.

Eine Lockerung des BauFordSiG ist mit Beschluss des Bundesrates vom 10.7.2009 lediglich dahingehend erfolgt, dass sich der Baugeldempfänger, soweit er selbst an der Herstellung des (Um-)Baus beteiligt ist, künftig nicht nur 50 %, sondern 100 % seiner eigenen Leistungen vom Baugeld entnehmen darf. Mit dem restlichen Baugeld ist jedoch – wie eingangs ausgeführt – entsprechend zu verfahren.

Über nähere Einzelheiten zum BauFordSiG wie auch zum neuen Forderungssicherungsgesetz, das für Verträge ab dem 1.1.2009 Änderungen im Bereich des Werkvertragsrechts (u.a. zur Abschlagszahlung, Abnahme, Bauhandwerker-sicherung) enthält, informieren wir Sie gerne (Rechtsanwalt Hans-Peter Bernhard, Telefon 0821/34585 – 16).

Neuregelungen im Vergaberecht

Am 24.4.2009 trat das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in Kraft. Dieses Artikelgesetz ändert den vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) und bringt sowohl für öffentliche Auftraggeber wie auch für Bieter zahlreiche Veränderungen im Vergabe- und Vergabenachprüfungsverfahren oberhalb der Schwellenwerte mit sich. Unter anderem handelt es sich hierbei um folgende Neuregelungen:

● Pflicht zur Losvergabe zugunsten des Mittelstands

Zur Verbesserung des Zugangs mittelständischer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen sind aufgrund der Neufassung von § 97 Abs. 3 GWB nunmehr mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, dass Leistungen grundsätzlich in Teil- und Fachlosen zu vergeben sind. Nur ausnahmsweise, nämlich wenn wirtschaftliche oder technische Grün-

de dies erfordern, darf eine Gesamtvergabe erfolgen.

● Eignungskriterien / Zulassung vergabefremder Aspekte

Nach der Neufassung von § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB können nunmehr auch zusätzliche – an sich vergabefremde – Anforderungen als Beleg für die Eignung zur Auftragsausführung an den Auftragnehmer gestellt werden. Diese können insbesondere soziale (z.B. Frauenförderung, Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Ausbildungsquoten), umweltbezogene und innovative Aspekte (z.B. Klimaschutz, Strom aus erneuerbaren Energiequellen) betreffen, müssen aber im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

● Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand

Von großer Bedeutung für die kommunale Praxis sind die Neuregelungen in § 99 Abs. 1, 3 und 6 GWB. Mit diesen stellt der Gesetzgeber klar, dass nunmehr Grundstücksveräußerungsverträge mit Bauverpflichtung vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen werden. Zu beobachten bleibt allerdings, ob diese Neuregelungen europarechtlich und damit vor dem EuGH Bestand haben werden.

● Informations- und Wartepflichten

Die bisher in § 13 VgV geregelte Vorabinformationspflicht ist jetzt in § 101 a GWB zu finden: Wie bisher muss die Vergabestelle zwar grundsätzlich die nicht zum Zuge kommenden Bieter vor Zuschlagserteilung über ihre Nichtberücksichtigung unterrichten. Die Informationspflicht besteht nunmehr grundsätzlich aber auch gegenüber Bewerbern, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus ist die Stillhaltefrist für die Zuschlagserteilung nunmehr von 14 auf 15 Kalendertage ausgedehnt worden, kann sich allerdings dann auf 10 Kalendertage verkürzen, wenn die Vorabinformation per Fax oder auf elektronischen Weg versendet wird.

Ausnahmsweise bedarf es nach der Neuregelung allerdings keiner Bieterinformation, wenn das Verhandlungsverfahren ohne vorherige

Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit zulässig ist; dann kann der Zuschlag sofort erfolgen.

● **Unwirksamkeit des Vertrages bei Verstoß gegen Informationspflicht / De-facto-Vergaben**

Eine Verletzung der Vorabinformationspflicht führt nicht mehr zur anfänglichen Nichtigkeit des Vertrages, sondern – gleichermaßen wie de-facto-Vergaben, also Vergaben unter Verzicht auf ein geregeltes Vergabeverfahren direkt an ein Unternehmen – zunächst zur schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages. Die – endgültige rückwirkend eintretende – Unwirksamkeit kann jedoch nur festgestellt werden, wenn sie durch ein interessiertes Unternehmen in einem Vergabenachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, nicht jedoch später als sechs Monate nach Vertragsabschluss, geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die erfolgte Auftragvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffent-

lichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (§ 101b GWB).

● **Verschärfung der Rügepflicht**

Der neu gefasste § 107 Abs. 3 GWB beinhaltet eine für die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen signifikante Einschränkung des Vergaberechtsschutzes. Danach sind nunmehr Nachprüfungsanträge unzulässig, wenn ein erkannter Vergaberechtsverstoß im Verfahren nicht unverzüglich gerügt wurde, erkennbare Vergaberechtsverstöße in der Bekanntmachung nicht bis zum Ablauf der Angebots- bzw. Teilnahmefrist gerügt wurden, erkennbare Vergaberechtsverstöße in den Vergabeunterlagen nicht bis zum Ablauf der Angebots- bzw. Teilnahmefrist gerügt wurden oder mehr als 15 Kalendertage nach der Mitteilung der Vergabestelle vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Rechtsanwältin Irina Lindenberg-Lange (Telefon 0821/34585 – 26) gerne zur Verfügung.

Dr. Theodor Seitz LL.M.

Rechtsanwalt · Steuerberater
Attorney-at-Law (N.Y.)
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Nikolaus Fackler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Rudolf Wittmann

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Andrea Feuchtgruber

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Sandra Hollmann

Rechtsanwältin
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Christoph Knapp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dr. Thomas Weckbach

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Christian Fackler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Irina Lindenberg-Lange

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht und Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Barbara Kühn

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Michael Tusch

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Thalheimer

Diplom-Finanzwirt (FH)
Rechtsanwalt

Dr. Klaus Weber

Rechtsanwalt

Wolfgang Fackler

Rechtsanwalt

Hans-Peter Bernhard

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Sven Friedl MBA Wales

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht
Wirtschaftsmediator

Susanne Ehlers

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Yukiko Hitzelberger-Kijima

Rechtsanwältin

Caroline Scherer

Rechtsanwältin